

Sitzungsvorlage

FB IIA - Ordnung, Bürgerservice und Soziales		Vorlagendatum	12.06.2025
Verfasser/in:	gez. Jung, Marie-Luise	Vorlagenart	öffentlich
FB-Leiter/in:	gez. Heinrich, Stefanie		
Beteiligte:		Aktenzeichen	50 60 00
Endzeichner/in:	I. Beigeordneter Kasischke		

Beratungsfolge	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	30.06.2025
Rat	10.07.2025

Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - Opt-Out Regelung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales empfiehlt / der Gemeinderat beschließt, die Opt-Out-Regelung des § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) in Anspruch zu nehmen, so dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Kosten EUR	☐ Ergebnisrechnung Produkt: Sachkonto:	☐ Finanzrechnung; Teil B Produkt: Investitions-Nr.:	Jahr
☐ keine finanziellen Auswirkungen	Mittel stehen ☐ zur Verfügung ☐ nur mit EUR zur Verfügung	<u>Deckungsvorschlag:</u>	

Begründung:

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) vom 02.01.2025 am 06.01.2025 bekannt gegeben. Die Verordnung ist am 07.01.2025 in Kraft getreten.

Die Bezahlkartenverordnung sieht vor, dass die Leistungserbringung nach dem AsylbLG im Regelfall in Form der Bezahlkarte erfolgt, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.

Hiervon betroffen sind:

Alle volljährigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher – sowohl im Grundleistungsbezug als auch im Analogleistungsbezug nach dem SGB XII-

- Bei Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden.
- Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten.

Jeder Leistungsbeziehende kann je Kalendermonat bis zu 50,00 € von der Bezahlkarte bar abheben. Hiervon kann zu Gunsten der Leistungsbeziehenden bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.

Die Bezahlkarte kann deutschlandweit eingesetzt werden. Der Einsatz im Ausland ist ausgeschlossen, ebenso Geldtransferdienstleistungen in das Ausland und die Bezahlung von Glücksspielangeboten und sexuellen Dienstleistungen.

Die primären Ziele der Bezahlkarte sind die Senkung des Verwaltungsaufwandes bei den Kommunen und die Vermeidung von Geldabflüssen in das Ausland; verbunden mit der Reduzierung von Anreizen für irregulärer Migration.

Verwaltungsseitig wird bei der derzeitigen Umsetzung mit der Einführung der Bezahlkarte eine deutliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes erwartet:

- Die Bezahlkarten werden in den Kommunen verwaltet und ausgegeben. In Bedarfsgemeinschaften sind ggf. mehrere Karten für volljährige Leistungsbeziehende oder Haupt- und Partnerkarten mit Zuordnung der jeweiligen Leistungen auszugeben. Die Leistungen minderjähriger Kinder sind der Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten zuzuordnen.

Diese Anpassung müsste für die betreffenden Fälle von der Verwaltung umgesetzt, gesteuert und überwacht werden.

Derzeit werden die Leistungen für eine Familie insgesamt auf nur ein Konto eines Erziehungsberechtigten überwiesen.

- Es wird über Anträge auf Abweichung von der Barbetragsgrenze (50,00 €) und Härtefälle zu entscheiden sein.

Jeder Einzelfall erfordert eine Prüfung und Ermessensentscheidung mit entsprechendem Verwaltungsakt. Eine manuelle Anpassung der Barbetragsgrenze ist regelmäßig zum 01.02. und 01.08. eines Jahres zur Auszahlung des Schulbedarfs (Leistungen der Bildung und Teilhabe) vorzunehmen, da diese Leistungen bar gewährt werden müssen. Es werden vermehrt Widersprüche und Klagen in diesem Zusammenhang erwartet.

- Um unerwünschte oder unzulässige Überweisungen zu unterbinden, gibt es die Möglichkeit mit der sogenannten „Whitelist“ oder „Blacklist“ zu arbeiten.

Whitelist

Jede einzelne Überweisung wird im Rathaus nach entsprechender Antragstellung geprüft und freigeschaltet.

Blacklist

Diese Liste beschränkt sich darauf, nur unzulässige Zahlungsempfänger zu sperren.

In beiden Fällen erfordert dies eine Entscheidung durch die Verwaltung. Eine einheitliche Vorgabe hierzu gibt es derzeit nicht.

- Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister SocialCard der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Dies umfasst die Einführungs- und Betriebskosten. Die Kommune muss in Vorleistung treten und eine Kostenerstattung beim Land beantragen.

Derzeit erhalten ca. 80 erwachsene Personen Leistungen nach dem AsylbLG.

Der § 4 BKV NRW ermöglicht durch die Opt-Out Regelung, abweichend von den Regelungen zu beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Durch den höheren Verwaltungsaufwand würde der Personalbedarf steigen. Verwaltungsseitig wird von ca. einer halben Stelle ausgegangen. Der bürokratische und personelle Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Die Bezahlkarte erschwert den Betroffenen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ihrer Integration.

Eine Reihe von Kommunen hat sich bereits kritisch zum Nutzen der Bezahlkarte geäußert. Die Zahl derer in NRW, die in den letzten Monaten die Bezahlkarte im Rahmen der Opt-Out Regelung schon abgelehnt haben oder dies absehbar tun werden, ist in den letzten Monaten stark, darunter z. B. Großstädte wie Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln, aber auch Balve, Nettetal, Kamen.

Die Verwaltung teilt die Bedenken vieler Kommunen, dass die Einführung der Karte den bürokratischen und finanziellen Aufwand stark erhöhen wird. Zum jetzigen Zeitpunkt soll daher von der Einführung Abstand genommen werden bis gesicherte Erkenntnisse über Nutzen und Erfolg der Bezahlkarte vorliegen.
